Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10418

17. 04. 98

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Bläss, Heidemarie Lüth und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/10307 —

Rückzahlung von Sozialzuschlägen

Die Problematik der Rückzahlungsforderungen für überzahlte Beträge an Sozialzuschlägen (gemäß Artikel 40 Rentenüberleitungsgesetz) war auf Initiative der Gruppe der PDS in dieser Legislaturperiode mehrmals Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Trotz zahlloser sozialer Härten bei den Betroffenen konnte kein genereller Stopp der Rückzahlungsbegehren erreicht werden. Im Juli 1996 und April 1997 erklärten drei Senate des Bundessozialgerichts in drei Urteilen diese Rückzahlungsforderungen für grundsätzlich nicht zulässig.

Mit Rundschreiben vom 15. Juli 1997 wurden die Leistungsabteilungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) aufgefordert, Rückzahlungsforderungen künftig differenziert zu behandeln.

Vorbemerkung

Die Forderung der Rentenversicherungsträger nach Rückzahlung der überzahlten Sozialzuschläge ist auch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts materiell begründet. Das heißt, die Sozialzuschläge stehen den betroffenen Personen ab 1. Januar 1992 nach geltendem Recht nicht mehr zu, weil die Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Träger sind infolgedessen berechtigt, die Leistungen zurückzufordern. Die Rechtsprechung hat die klagenden Leistungsempfänger lediglich aus formalen Gründen von der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Leistungen ausgenommen, weil der der Rückforderung zugrundeliegende Verwaltungsakt die nach dem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt hatte. Es ist also keineswegs so, daß die Träger den Betroffenen zu Recht zustehende Leistungen vorenthielten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 14. April 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Im übrigen sind die gewünschten Daten nicht von allen Rentenversicherungsträgern statistisch erfaßt worden. Die maschinell geführten Rentenbestände lassen eine nachträgliche Ermittlung nicht zu. Zu berücksichtigen ist, daß es sich um einen abgeschlossenen Tatbestand handelt, da Leistungen nur bis Ende 1996 zu erbringen waren. Eine Überprüfung der Akten ist wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht vertretbar.

1. Wie viele Anspruchsberechtigte von Sozialzuschlägen in den neuen Bundesländern wurden hinsichtlich der Beachtung von weiterem Einkommen (zumeist des Ehepartners bzw. Ehepartnerin) bisher insgesamt überprüft, und wie viele stehen noch aus?

Die LVA Berlin hat bis Ende 1997 4 003 Fälle von insgesamt 4 188 Sozialzuschlagsfällen überprüft.

Die folgenden Träger konnten nur die Gesamtzahl der Sozialzuschläge – unabhängig von einer Überzahlung oder berechtigten Zahlweise – mitteilen:

BfA	92 547
Bundesknappschaft	1 701
LVA Brandenburg	14 097
LVA Mecklenburg-Vorpommern	10 923
LVA Sachsen	21 419
LVA Sachsen-Anhalt	1 773
LVA Thüringen	7 516

2. Von wie vielen Anspruchsberechtigten wurde eine Rückzahlung der Sozialzuschläge gefordert (bitte möglichst jährlich getrennte Angaben)?

Hierzu sind folgende Angaben möglich:

LVA Sachsen insgesamt 11 600 Fälle.

LVA Berlin

1993/94	2 198,
1995	509,
1996/97	234 Fälle.

3. Wie viele Rentnerinnen und Rentner sind dieser Aufforderung nachgekommen, und wie viele haben dagegen Widerspruch eingelegt und Klage beim Sozialgericht eingereicht?

Dazu liegen folgende Angaben vor:

LVA Mecklenburg-Vorpommern	206 Widersprüche, 29 Klagen,
LVA Sachsen	138 Widersprüche, 22 Klagen,
LVA Sachsen-Anhalt	ca. 150 Widersprüche,
LVA Thüringen	ca. 430 Widersprüche.

4. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Landesversicherungsanstalten (LVA) ebenfalls eine Weisung für die modifizierte Behandlung von Rückzahlungsforderungen wie bei der BfA; wenn ja, seit wann?

Seit Mitte 1997 verfahren die Rentenversicherungsträger nach einheitlichen Grundsätzen.

5. Wie viele Anspruchsberechtigte wurden seit Juli 1997 nach der modifizierten Anweisung über Rückzahlungsforderungen behandelt (gegebenenfalls getrennt nach BfA und LVA)?

Nach Angaben der LVA Berlin sind dementsprechend seit Juli 1997 72 Fälle, nach Angaben der LVA Sachsen 4 557 Fälle überprüft worden.

6. Welche Anteile nehmen dabei die in der Anweisung genannten Fallgruppen ein von
   a) noch durchzuführenden Überprüfungen von Bestandsrenten,
   b) überprüften Bestandsrenten mit noch nicht erteiltem Rückforderungsbescheid und
   c) erteilten Rückforderungsbescheiden, zu denen Widerspruchs- und Klageverfahren laufen und die unterschiedliche Rückzahlungsstände haben (also: vollständige, ratenweise, keine – bitte getrennt ausweisen)?

Hierzu liegen den Trägern in dieser Aufgliederung Angaben nicht vor.

7. Sind alle diese Fälle von den Rentenversicherungsträgern von Amts wegen aufgegriffen worden?

Die Träger haben die in einer Massenverwaltung möglichen und vertretbaren Maßnahmen ergriffen, um den Anliegen der Betroffenen Rechnung zu tragen. Im übrigen wird davon ausgegangen, daß aufgrund der zahlreichen Presseveröffentlichungen im Zusammenhang mit den BSG-Urteilen nahezu alle Betroffenen einen Überprüfungsantrag gestellt haben.

8. Für wie viele Rentnerinnen und Rentner wurde eine Aufhebung des Rückforderungsbescheids auch für die Vergangenheit zugelassen?

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hat der Träger eine Ermessensentscheidung zu treffen. Im Hinblick auf die materielle Rechtslage, nach der dem Betroffenen der Sozialzuschlag gar nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zugestanden hat, ist eine Aufhebung des Rückforderungsbescheids für die Vergangenheit in der Regel nicht möglich und zulässig. Dies schließt eine andere Entscheidung in besonders gelagerten Einzelfällen nicht aus. Zahlenmäßige Angaben liegen nicht vor.

9. Wie wird verfahren, wenn Rentnerinnen und Rentner eine Überprüfung des Rückzahlungsbegehrens erst künftig verlangen?

In diesen Fällen wird nach den gemeinsamen Grundsätzen der Rentenversicherungsträger verfahren. Eine Wiederauszahlung bereits erstatteter Sozialzuschläge kann nach geltendem Recht nicht in Frage kommen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333